

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Technischen Hochschule Lübeck zur 2. Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2020
im Online-Masterstudiengang
Medieninformatik –
Vom 15. Mai 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.05.2023

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 26. April 2023, nach Stellungnahme des Senats vom 10. Mai 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Satzung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Online-Masterstudiengang Medieninformatik vom 10. Juni 2020 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 21. Januar 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen müssen.“

b) Absatz 9 wird gestrichen.

2. In § 8 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Das Studium umfasst freiwillige und verpflichtende Präsenzzeiten. Die freiwilligen Präsenzzeiten können wahrgenommen werden, sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. Die verpflichtenden Präsenzzeiten müssen zwingend absolviert werden. Diese können sowohl als Prüfungsvorleistung oder als Bestandteil einer Studienleistung verlangt werden. In der Anlage 1 werden Prüfungsvorleistungen, die verpflichtende Präsenzzeiten explizit ausweisen, und Studienleistungen, die diese beinhalten können, aufgeführt. Präsenzzeiten können vor Ort oder im virtuellen Raum als Webkonferenz stattfinden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen, wer im Online-Masterstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 85 Leistungspunkten.“

4. Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2020 für den Online-Masterstudiengang Medieninformatik wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ wird mit allen Angaben gestrichen.

b) Die bisherige Spalte „Prüfungsvorleistungen“ erhält die Bezeichnung „Prüfungsvorleistungen/verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“.

c) Die bisherige Spalte „Prüfungsleistung“ erhält die Bezeichnung „Leistung“ mit einer Untergliederung in die Spalten „Prüfungsleistung“ und „Studienleistung“.

d) Bei den Brückenmodulen – Medieninformatik wird beim Modul 1 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistungen „ESA, B/H“ werden gestrichen.

e) Bei den Brückenmodulen – Medieninformatik wird beim Modul 4 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistungen „ESA, B/H“ werden gestrichen.

f) Bei den Brückenmodulen – Informatik wird beim Modul 1 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistungen „ESA, B/H“ werden gestrichen.

g) Bei den Brückenmodulen – Informatik wird beim Modul 3 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „8 LE“ eingefügt.

h) Bei den Brückenmodulen – Informatik wird beim Modul 4 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „8 LE“ eingefügt.

i) Bei den Brückenmodulen – Medien wird beim Modul 1 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „8 LE“ eingefügt.

j) Bei den Brückenmodulen – Medien wird beim Modul 2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-M (30 Min.)“ durch die Angabe „MP-PA“ ersetzt.

k) Bei den Brückenmodulen – Medien wird beim Modul 4 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistungen „ESA, B/H“ werden gestrichen.

l) Bei den Pflichtmodulen für alle Studierenden wird beim Modul 7 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „4 LE“ eingefügt.

m) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 1 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistung „ESA“ wird gestrichen.

- n) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 3 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistung „ESA“ wird gestrichen.
- o) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 4 die Prüfungsvorleistung „ESA“ gestrichen.
- p) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 6 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „4 LE“ eingefügt.
- q) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 10 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „4 LE“ eingefügt.
- r) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 12 in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Tu“ eingefügt. Die Prüfungsvorleistungen „ESA, B/H“ werden gestrichen.
- s) Bei den Wahlpflichtmodulen wird beim Modul 14 in der Spalte „Prüfungsvorleistungen /verpflichtende Präsenzzeiten (LE)**“ die Angabe „15 LE“ eingefügt.
- t) Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird nach dem Modul 16 um das folgende Modul 17 ergänzt:

 Als Nummernzeile 17.1 wird das Modul „Green-IT“ angefügt mit der Angabe „deutsch“ in der Spalte „Sprache“ und der Zahl „5“ in der Spalte „ECTS“. In der Nummernzeile 17.2 wird in der Spalte „Name der Lehrveranstaltung“ die Angabe „Green-IT“ eingetragen mit der Angabe „SWD“ in der Spalte „Zuordnung Vertiefungsrichtung“, der Angabe „MP-PF“ in der Spalte „Prüfungsleistung“ und der Zahl „5“ in der Spalte „ECTS“.
- u) In der Legende zur Anlage 1 wird bei der Angabe „GA: Gruppenarbeit“ der Zusatz „(als Prüfungsvorleistung)“ gestrichen.
- v) In der Legende zu Anlage 1 wird bei der Angabe „Übg: Übung“ der Zusatz „(als Prüfungsvorleistung)“ gestrichen.
- w) In der Legende zu Anlage 1 wird die Angabe „vPZ: verpflichtende Pflichtpräsenzzeiten**“ gestrichen.
- x) In der Legende zu Anlage 1 wird nach der Angabe „MP-PF: Modulprüfung Portfolio“ die Angabe „Tu: Test unbenotet“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Lübeck, den 15. Mai 2023

Prof. Dr. Andreas Schäfer

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck